

Landesbeauftragte für Informationszugang · Postfach 71 16 · 24171 Kiel

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 92  
24105 Kiel

Landesbeauftragte für  
Informationszugang  
Holstenstraße 98  
24103 Kiel  
Tel.: 0431 988-1200  
Fax: 0431 988-1223

Ansprechpartner/in:

Durchwahl: 988-1398

Aktenzeichen:  
LD7-18.21/23.047

Kiel, 05.12.2023

## **Beabsichtigte Beanstandung Landeskriminalamt Schleswig-Holstein nach § 14 Abs. 5 S. 1 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH)**

Bitte um Stellungnahme nach § 14 Abs. 5 S. 3 IZG-SH

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesbeauftragte für Informationszugang ist nach Art. 55 Abs. 1 DSGVO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 LDSG i. V. m. § 14 IZG-SH zuständig für die Einhaltung der Vorschriften nach dem IZG-SH.

Es ist beabsichtigt, festzustellen, dass das Landeskriminalamt Schleswig-Holstein den von einer Antragstellerin nach § 4 IZG-SH beantragten Informationszugang ohne nachvollziehbare Gründe nicht erfüllt und damit gegen § 5 Abs. 1 S. 1 IZG-SH bzw. § 6 Abs. 1 S. 3 IZG-SH verstoßen hat. Aufgrund dieses Verstoßes soll durch die Landesbeauftragte für Informationszugang eine Beanstandung nach § 14 Abs. 5 S. 1 IZG-SH ausgesprochen werden.

Vor der Beanstandung ist nach § 14 Abs. 5 S. 3 IZG-SH auch der zuständigen Rechts-, Dienst- oder Fachaufsichtsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Schleswig-Holstein ist Aufsichtsbehörde des Landeskriminalamts Schleswig-Holstein.

Die Antragstellerin stellte am 12.01.2023 über Fragdenstaat.de per E-Mail beim Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Schleswig-Holstein einen Antrag nach dem IZG-SH zu gespeicherten Dateien, insbesondere bei der Landespolizei, bzgl. Reichsbürgern zum Zwecke der Strafverfolgung, Gefahrenabwehr und Prävention, Zugriffsrechten, statistischen Erhebungen über Reichsbürger und Kriterien für die Speicherung. Mit E-Mail vom 16.01.2023 teilten Sie der Antragstellerin mit, dass Sie die Anfrage an das Landeskriminalamt übermittelt haben. Am 24.02.2023 sandte das Landeskriminalamt der Antragstellerin eine erste Antwort per E-Mail zu. Mit Schreiben vom 24.02.2023 reagierte die Antragstellerin hierauf und stellte ergänzende Fragen. Dieses Schreiben beantwortete das Landeskriminalamt am 15.06.2023 per E-Mail an die Antragstellerin. Mit E-Mail vom 16.06.2023 ging die Antragstellerin auf diese Antwort ein und bat um die Beantwortung weiterer ergänzender Fragen. Mit E-Mail vom 16.06.2023 wies das Landeskriminalamt darauf hin, dass ein erheblicher Aufwand entstehen und Kosten i. H. v. 200 Euro anfallen könnten. Am selben Tag sagte die

Antragstellerin per E-Mail zu, „rechtmäßig anfallende Kosten“ zu übernehmen, und bat um eine Möglichkeit, „die Kosten anonym“ begleichen zu können. Am 20.06.2023 teilte das Landeskriminalamt der Antragstellerin mit, dass die Kosten „in Form eines ordentlichen, vollstreckbaren und klagefähigen Gebührenbescheids erhoben“ würden und dieses nicht anonym möglich bzw. eine Anschrift erforderlich sei. Am selben Tag bekräftigte die Antragstellerin ihre Zahlungswilligkeit, verwies aber darauf, dass nach Dokumenten des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) der Antrag bzw. die Bezahlung „auch anonym erfolgen“ könne, und zitierte hieraus, dass das IZG-SH nicht vorsehe, dass Name und Anschrift des Antragstellers mitgeteilt werden müssten. Am 04.07.2023 teilte das Landeskriminalamt mit, dass es weiterhin bereit sei, die Fragen der Antragstellerin zu beantworten. Allerdings erfolge die Erhebung von Kosten gemäß § 13 IZG in Verbindung mit der IZG-SH KostenVO in Form eines klagefähigen Gebührenbescheids, der auf Grundlage des Verwaltungskostengesetzes erstellt werde. Hierbei handle es sich um einen Verwaltungsakt. Verwaltungsakte unterlägen gemäß dem Landesverwaltungsgesetz dem Bestimmtheitsgrundsatz. Hiernach müssten Verwaltungsakte u. a. zustellbar und vollstreckbar sein. Ein anonymer Gebührenbescheid sei weder zustellbar noch vollstreckbar und somit rechtswidrig. Insofern könne eine Bearbeitung der Anfrage erst dann erfolgen, wenn die Voraussetzungen für die Erstellung eines rechtmäßigen Gebührenbescheides möglich sei. Das LDStG sei hier nicht einschlägig, da es sich um allgemeine Fragen handle und nicht um Auskünfte von Daten, die über die Antragstellerin gespeichert seien.

Die Antragstellerin wandte sich am 06.07.2023 an uns und bat um Vermittlung. Mit Schreiben vom 21.07.2023 forderten wir das Landeskriminalamt zur Stellungnahme zu dem Vorgang auf und führten aus, dass wir vertreten, dass eine anonyme Antragstellung grundsätzlich zulässig ist. Mit Schreiben vom 28.07.2023 teilte das Landeskriminalamt dem ULD mit, dass dort die Auffassung des ULD bereits vor Eingang des Schreibens bekannt gewesen sei. Vor der dem ULD vorliegenden Beantwortung seien im Lichte dieser Auffassung die Möglichkeiten einer anonymen Zahlungsmöglichkeit erwogen und nach juristischer und haushälterischer Prüfung verworfen worden. Diese Erwägungen hätten zu der dem ULD bekannten Beantwortung und der Rechtsauffassung des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein an die Antragstellerin geführt. Auch die erneute Ausführung der Auffassung des ULD führe nach wiederholter Prüfung nicht dazu, dass das Landeskriminalamt seine Rechtsauffassung verändere.

Wir vertreten entsprechend den von der Antragstellerin zitierten Quellen des ULD (vgl. aktualisiert unter <https://www.datenschutzzentrum.de/uploads/praxisreihe/Praxisreihe-7-Informationszugang.pdf>, Kapitel 5.2) die Ansicht, dass nach dem IZG-SH auch anonyme Anträge bzw. Anträge unter Pseudonym gestellt werden können und bearbeitet werden müssen, dass bei Gebührenbescheiden im Einzelfall geprüft werden muss, ob diese so zugestellt werden können, und dass Zahlungen möglich sind, ohne dass ein Antragsteller seinen Namen nennen und sich identifizieren muss. Eine Identifizierung der antragstellenden Person ist nicht erforderlich, solange sichergestellt werden kann, dass die informationspflichtige Stelle die begehrten Informationen der antragstellenden Person zukommen lassen kann und z. B. über anonyme Bezahlverfahren die eventuell entstehende Gebührenpflicht durchsetzbar ist (Karg, PdK SH A-16, § 4 Ziff. 2). Dies folgt aus dem Sinn und Zweck des IZG-SH als Recht für jeden Menschen zur Durchsetzung der Transparenz der Behörden. Es kommt hier gerade nicht auf die Person des Antragstellers an, da nicht Zielrichtung des Gesetzes ist, individuelle Rechte zu wahren, die in der Person des Antragstellers begründet sind. Das unterscheidet dieses Verfahren von vielen anderen Verwaltungsverfahren, in denen ein Antragsteller bzw. eine Antragstellerin etwas möchte, um eigene Interessen zu wahren. Indem Transparenz der Behörde als ein eigener Wert gesehen wird, der von jeder Person eingefordert werden kann, ist es nicht erforderlich, dass sich diese identifiziert.

Eine Ausnahme kann auch für solche Fallgestaltungen gelten, bei denen die Gefahr besteht, dass ohne die Kenntnis von der Person der Antragstellerin bzw. des Antragstellers und deren/dessen Anschrift eine eventuell entstehende Gebührenpflicht nicht durchsetzbar ist (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 26. Mai 2014 – OVG 12 B 22.12; vgl. Tätigkeitsbericht 2015 des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (Berichtszeitraum 2013/2014), Textziffer 12.3). Bei der Beurteilung, ob eine derartige Gefährdungslage besteht, ist zum einen zu prüfen, ob ein kostenauslösender Verwaltungsaufwand entstehen könnte, zum anderen ist die Erkennbarkeit einer

Zahlungswilligkeit der antragstellenden Person relevant. Auf jeden Fall ist die Kenntnis des Namens oder der Adresse der antragstellenden Person dann nicht erforderlich, wenn bei einer kostenpflichtigen Informationsgewährung die antragstellende Person zahlungswillig ist und eine Bezahlung auch anonym erfolgen kann (vgl. Tätigkeitsbericht 2015 des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (Berichtszeitraum 2013/2014), Textziffer 12.3; vgl. Protokoll der 29. Sitzung des Arbeitskreises Informationsfreiheit vom 20. Oktober 2014, Seiten 18, 19).<sup>1</sup>

Diese Ausnahme liegt hier nicht vor, da die Antragstellerin klar ihre Zahlungswilligkeit bis 200 Euro ausgedrückt hat und Bezahlungsmöglichkeiten ohne Angabe von Adressdaten grundsätzlich möglich sind. Denkbar wären etwa Vorleistungen, Hinterlegung von Kontaktdaten bei einem Treuhänder oder auch Barzahlungen. Die Frage, welche Möglichkeiten praktikabel sind, kann hier dahinstehen, da das Landeskriminalamt seine Ablehnung ausschließlich rechtlich begründet und keine der praktischen Möglichkeiten in Erwägung gezogen zu haben scheint.

Verwaltungsakte sind auch nach § 37 VwVfG formfrei. Ein Verwaltungsakt enthält zwar nach § 35 VwVfG eine Regelung mit Bindungswirkung. Dem steht jedoch eine anonyme Antragstellung nicht entgegen, da es im Rahmen eines Anspruchs nach dem Informationszugangsgesetz gerade nicht auf den Antragsteller und seine Interessen ankommt. Bei der Bekanntgabe (§ 41 Absatz 1 Satz 1 VwVfG) bzw. Zustellung des Verwaltungsakts kann die Behörde selber über die Form entscheiden (§ 3 Abs. 3 VwZG). Der Fragdenstaat-Account ist eindeutig der Antragstellerin zugewiesen, da sie hierüber auch den Antrag gestellt hat, sodass eine Zustellung von Verwaltungsakten – wie einem Gebührenbescheid – möglich und auch der Bestimmtheitsgrundsatz gewahrt ist.

Die Vollstreckbarkeit ist nicht per se Wirksamkeitsvoraussetzung. So regelt § 14 Verwaltungskostengesetz SH, dass die Kostenentscheidung sogar mündlich getroffen werden kann. Zwar regelt § 17 Verwaltungskostengesetz, dass die Fälligkeit der Schuld erst mit der Bekanntgabe an den Kostenschuldner eintritt. Hierbei ist zu beachten, dass in diesem Fall zwar keine Nennung einer Adresse erfolgte, jedoch ein Name (eventuell als Pseudonym) genannt wurde und diesem eine eindeutige E-Mail-Adresse bei Fragdenstaat.de zugeordnet ist. In dem vorliegenden Fall handelt es sich bei der Antragstellerin um eine einzelne Person, die eine E-Mail-Adresse als Pseudonym von Fragdenstaat.de nutzt, sodass es sich um eine Antragstellung unter Pseudonym handelt. Die Kostenschuldnerin wird somit erreicht und mit Veröffentlichung bzw. Freigabe auf Fragdenstaat.de ist sogar der Zugang des Verwaltungsaktes erkennbar.

Auch eine mögliche Gefährdung des Haushaltsinteresses liegt nicht vor. Dieses in der Rechtsprechung und Kommentarliteratur anerkannte Interesse besteht bei nicht unerheblichen Gebühren- und Auslagenforderungen und kann u. a. durch das Verlangen einer Vorleistung berücksichtigt werden. Der Bescheid über eine Vorleistung mit Fristsetzung für eine Zahlung kann dabei auch über eine E-Mail an die antragstellende Person übersandt werden (vgl. § 16 Verwaltungskostengesetz SH). Mit der Vorleistung wird daher die Gefährdung von Haushaltsinteressen gebannt.

Im Ergebnis wurden der Antragstellerin die beantragten Informationen nach § 4 Abs. 1 IZG-SH nicht zugänglich gemacht. Es ist u. E. rechtlich nicht haltbar, für die verlangte Zahlung auf die Nennung der Anschrift zu bestehen und davon die Zugänglichmachung der begehrten Informationen abhängig zu machen. Dieser Verstoß rechtfertigt eine Beanstandung i. S. d. § 14 Abs. 5 S. 1 IZG-SH.

---

<sup>1</sup> Praxisreihe-7: Informationszugang, ULD-SH, S. 13, Kapitel 5.2, 2. Abs.

Ich gebe Ihnen als Rechtsaufsicht über das Landeskriminalamt Gelegenheit zur Stellungnahme i. S. d. § 14 Abs. 5 S. 3 IZG-SH **bis zum 08.01.2024**.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

